

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.



Betriebssatzung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884) hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 20.07.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Die Pflegeheime und der Ambulante Dienst des Landkreises Lörrach, nämlich das

1. Markus-Pflüger-Heim in 79650 Schopfheim-Wiechs,
2. Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein,
3. Pflegeheim Schloß Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen sowie der
4. Ambulante Dienst des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen

werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.

§ 2 **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Heime des Landkreises Lörrach".

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen sind soziale Institutionen des Landkreises Lörrach und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) **Markus-Pflüger-Heim Schopfheim-Wiechs**

Zweck des Markus-Pflüger-Heimes ist es, körperlich und geistig Behinderte sowie chronisch-psychisch Kranke und andere Volljährige, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, in stationärer Pflege (Heim- und Kurzzeitpflege) oder in teilstationärer Pflege (Tages- und Nachtpflege) zu pflegen, betreuen und soweit möglich durch geeignetes

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 2 -

Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen. Personen unter 18 Jahren werden nicht aufgenommen.

(2) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein sowie Pflegeheim Schloß Rheinweiler und Ambulanter Dienst

Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland Weil am Rhein sowie des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler und des Ambulanten Dienstes ist es, Menschen, die älter als 50 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.

Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland und des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler ist weiterhin die Speiseversorgung (Mahlzeitendienst) von Personen, die entweder

- a) älter als 75 Jahre sind oder
- b) aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes nicht selber kochen können oder
- c) sozial schwach sind.

Für MS-Kranke gilt das Mindestalter von 50 Jahren nicht.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 Mio. Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Markus-Pflüger-Heim Schopfheim-Wiechs:	2.000.000,-- €
2. Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein:	2.500.000,-- €
3. Pflegeheim Schloß Rheinweiler:	400.000,-- €
4. Ambulanter Dienst des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler	100.000,-- €

§ 6
Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 7
Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 3 -

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Lörrach.

§ 8 **Aufgaben des Kreistags**

Der Kreistag entscheidet neben den in § 14 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
6. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
7. die allgemeine Festsetzung von Vergütungssätzen sowie Gebühren,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
9. Gewährung von Darlehen sowie einmalige Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €,
10. Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (> 500.000,- €) sind,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss des Landkreises Lörrach gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach (vom 17.11.2004) übernimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten somit die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 4 -

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind, einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 8 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 14 genannten Personalangelegenheiten über
1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 2. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 100.000 € überschritten wird.
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € im Einzelfall
 5. Stundung von Beträgen über 20.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden,
 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000 € bis zu 100.000 € beträgt,
 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €
 8. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, sofern der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes zwischen 100.000,-- € und 500.000,-- € liegt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind, zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben sowie außerplanmäßigen Investitionsvorhaben,

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 5 -

wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 € übersteigen und nicht mehr als 100.000 € betragen,

10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung,
 11. alle Fragen, die die grundsätzliche Struktur und Aufgabenstellung der Pflegeheime betreffen.
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Kreistag zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§11 **Aufgaben des Landrats**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung anstelle des Kreistags auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Betriebsausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 12 **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht kraft Amtes aus dem Dezernent/der Dezernentin des Dezernats 1 des Landkreises Lörrach.

§ 13 **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet insbesondere über
 1. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
 2. Den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, bis zu einer Vergabesumme von 100.000 € im Einzelfall.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 6 -

Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

3. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 20.000 € überschritten wird,
4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgspan, soweit sie nicht erfolgsgefährdend sind oder unabweisbar sind,
5. die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €,
6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall,
7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis zu 6 Monaten, im übrigen bis zu 20.000 €,
8. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen,
9. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,
10. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO bei einem Betrag bis 100.000 € im Einzelfall,
11. Geldanlagen,
12. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
13. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährliche Miet- und Pachtsumme von 50.000 €,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 € nicht übersteigt,
15. die Entscheidung in allen weiteren Angelegenheiten, soweit die in § 10 Abs. 2 genannten Untergrenzen unterschritten werden,

Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen können auf die einzelnen Heimleitungen delegiert werden.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung kann diese Aufgaben, insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 7 -

Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, auf die jeweiligen Heimleitungen delegieren.

Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ergeben sich insbesondere aus den §§ 10 Abs. 3 sowie 13 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und fachliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags oder des Betriebsausschusses gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses.

Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsplan abgewichen werden muss.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Heimleiters/der Heimleiterin.
- (3) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Mitgliedern der Heimleitung (Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung, Sozialdienst, Heimarzt).
- (4) Ansonsten ist die Betriebsleitung für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten sowie Zivildienstleistenden zuständig. Sie kann diese Aufgaben auf die jeweils fachlich zuständigen Heimleitungen delegieren.

§ 15

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 8 -

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i. S. v. § 54 Abs. 1 GO werden vom Betriebsleiter handschriftlich unterschrieben.
- (4) Die Betriebsleitung sowie die vertretungsberechtigten Mitarbeiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 16 Geschäftsverteilung

Die Betriebsleitung regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes.

§ 17 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich der örtlichen Prüfungseinrichtung zur Prüfung zu.
- (4) Der Landrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Lörrach, den 20.07.2005

Der Vorsitzende des Kreistages

Der besseren Lesbarkeit wegen ist hier die Betriebssatzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung aktuell dargestellt. Bei der Rechtsanwendung ist das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Betriebssatzung zugrunde zu legen.

- 9 -

Walter Schneider
Landrat

Folgende Änderungssatzung ist in diese Textfassung eingearbeitet:
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Heime vom 07.11.2007

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.